VERORDNUNG (EWG) Nr. 3167/81 DER KOMMISSION

vom 5. November 1981

mit Durchführungsbestimmungen zu der im November und Dezember 1981 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die 1981 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit einigen Drittländern, die Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors ausführen, Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen. Mit anderen Drittländern werden derartige Abkommen zur Zeit ausgehandelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 wird die Erhebung der bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in anderen als den Drittländern, die mit der Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen haben, geltenden Abschöpfung im Rahmen bestimmter Mengen auf 10 % nach dem Wert begrenzt. Außerdem müssen die im Rahmen der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3495/80 (2), (EWG) Nr. 776/81 (3) und (EWG) Nr. 1758/81 (4) erlassenen Übergangsmaßnahmen bereits erteilten Einfuhrlizenzen berücksichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 sind die Einfuhren in die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme zu gestatten. Es empfiehlt sich daher, die Höchstmengen festzusetzen, für welche in bestimmten Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen erteilt werden können.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 wird auch die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die vorgenannten Erzeugnisse 1981 auf die Mengen beschränkt, für welche die Begrenzung der Abschöpfung gilt.

Die betreffenden Einfuhren müssen auf die vorgesehenen Mengen begrenzt werden. Es ist daher notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission (5) bezüglich der Mengen, die über die auf der Lizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden dürfen, abzuweichen.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Auskünfte über die betreffenden Einfuhren übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1981 wird die Erhebung der auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Abschöpfung für folgende in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückte Mengen je Drittland oder je Gruppe von Drittländern auf 10 % nach dem Wert begrenzt:

(1) ABl. Nr. L 308 vom 29. 10. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1981, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1981, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittland und Menge		
		Chile	Spanien	Sonstige Drittländer (a)
01.04	Schafe und Ziegen, lebend :			
	B. andere (b)	0	0	25
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	IV. von Schafen und Ziegen :			
	a) frisch oder gekühlt	0	125	75
	b) gefroren	1 115	0	98

(a) Ausgenommen Argentinien, Australien, Bulgarien, Island, Jugoslawien, Neuseeland, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Uruguay.

(b) Für die Waren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Nettomasse (Lebendgewicht) in Tierkörpermasse (Äquivalenzgewicht Tierkörper) 0,47.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen findet die Verordnung (EWG) Nr. 2666/80 (1) Anwendung.

(2) Für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse und Länder erfolgt die durch Verordnung (EWG) Nr. 2666/80 vorgesehene Ausstellung der Einfuhrlizenzen im Rahmen der im gleichen Artikel genannten Mengen.

(3) Sie erfolgt ferner für nachstehend genannte Mitgliedstaaten bis zu nachstehend angegebenen Höchstmengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Mitgliedstaat	Drittland und Menge		
		Chile	Spanien	Sonstige Drittländer
01.04 B	Frankreich	0	0	25
	Irland	0	0	0
02.01 A IV a)	Frankreich	0	125	0
	Irland	0	0	0
02.01 A IV b)	Frankreich	0	0	0
	Irland	0	0	0

(4) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden vom 12. bis 18. November 1981 eingereicht.

(5) Die nach Erzeugnis und Ursprung aufgeschlüsselten Lizenzanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten bis spätestens 23. November 1981, 17.00 Uhr, übermittelt.

(6) Vor dem 29. November 1981 beschließt die Kommission je Erzeugnis und je Ursprung :

a) die Erteilung von Lizenzen für alle beantragten Mengen zu genehmigen,

b) oder alle beantragten Mengen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu kürzen mit Ausnahme der in den in Absatz 3 genannten Mitgliedstaaten beantragten Mengen, für die je Mitgliedstaat ein besonderer Vomhundertsatz festgesetzt werden kann.

(7) Die Lizenzen werden am 1. Dezember 1981 erteilt.

(8) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2666/80 gilt die Einfuhrlizenz bis zum 31. Dezember 1981.

Artikel 3

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe des Ursprungsdrittlandes.

(1) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 36.

Für Waren der Tarifstelle 01.04 B ist im Lizenzantrag und in der Lizenz in den Spalten 10 und 11 die Nettomasse und die Stückzahl der einzuführenden Tiere anzugeben.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Die Lizenz enthält in Feld 20 a) eine der folgenden Angaben:

— Beschränkung der Abschöpfung auf 10 v. H. nach dem Wert (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81). Lizenz gültig für (Menge in Zahlen und Buchstaben) ... kg";

— „Importafgiften begrænses til 10 % af værdien (jf. forordning (EØF) nr. 3167/81). Licensen er gyldig for (mængde i tal og bogstaver) ... kg";

— „Εἰσφορά περιορισμένη στό 10 % κατ' ἀξία (ἐφαρμογή τοῦ κανονισμοῦ (ΕΟΚ) ἀριθ. 3167/81). Πιστοποιητικό ἔγκυρο γιά (ποσότης ἀριθμητικῶς καί ὁλογράφως) ... χγρ";

— „Levy limited to 10 % ad valorem (application of Regulation (EEC) No 3167/81). Licence valid for (quantity in figures and words) ... kg";

— „Prélèvement limité à 10 % ad valorem (application du règlement (CEE) n° 3167/81). Certificat valable pour (quantité en chiffres et en lettres) ... kg";

— „Prelievo limitato al 10 % ad valorem (applicazione del regolamento (CEE) n. 3167/81). Titolo valido per (quantità in cifre e lettere) ... kg";

— „Heffing beperkt tot 10 % ad valorem (toepassing van Verordening (EEG) nr. 3167/81). Certificaat geldig voor (hoeveelheid in cijfers en in letters) ... kg".

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf nur die in Feld 20 a) der Einfuhrlizenz angegebene Menge in den freien Verkehr übergeführt werden. Zu diesem Zweck wird in Feld 22 der Lizenz die Zahl „0" (Null) eingetragen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 14. Januar 1982 fernschriftlich mit, für welche Mengen je Erzeugnis und Ursprung Einfuhrlizenzen aufgrund dieser Verordnung erteilt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission